



Schulpflicht

Rechtsgrundlagen:

- Verfassung Art. 14
- Schulgesetz §§ 72 - 88
- Verwaltungsvorschrift (Durchsetzung d. Schulpflicht) Nov. 1988, neu gefasst 07.06.2013.
- Schulbesuchsverordnung, 21.03.1982, zuletzt geändert 10.05.2009.

Die Schulpflicht gilt für Kinder und Jugendliche, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. (Ausnahmen: z.B. Angehörige von Nato-Streitkräften, Angehörige ausländischer diplomatischer Vertretungen, etc.)

Schulpflicht für Flüchtlinge und Asylbewerber:

Flüchtlinge und Asylbewerber haben ab den ersten Tag ihrer Ankunft ein Schulbesuchsrecht. Die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland, ggf. bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht (bei abgelehnten Asylbewerbern).

Die Schulpflicht gliedert sich in:

- Besuch der Grundschule
- Besuch auf eine auf die Grundschule aufbauende Schulart
- Besuch der Berufsschule
- Besuch der Sonderschule

Die Schulpflicht umfasst:

- Regelmäßigen Besuch des Unterrichts
- Besuch der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule
- Einhaltung der Schulordnung
- Ausstattung des Schulpflichtigen mit den notwendigen Materialien
- Befolgung der erlassenen Anordnungen zur Durchführung der Schulgesundheitsfürsorge

Verantwortung / Verletzung der Schulpflicht

Verantwortlich für die Erfüllung der Schulpflicht sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist. Diese Verantwortlichen handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen die Verpflichtungen der Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei Verletzung der Schulbesuchspflicht kann ein Schüler auf Anordnung der Verwaltungsbehörde (Ordnungsamt) der Schule polizeilich zugeführt werden.



Beginn/Dauer der Pflicht zum Grundschulbesuch

Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.9. des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die nach o.a. Stichtag das 6. Lebensjahr bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres vollenden gelten als schulpflichtig, wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung wünschen.

- Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, oder bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt, können um 1 Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. **Die Entscheidung trifft der Schulleiter/die Schulleiterin.**
- Die Pflicht zum Besuch der Grundschule dauert bis das Ziel der Grundschule erreicht ist, oder die Sonderschulpflicht festgestellt wurde.

Dauer der Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule

(Hauptschule/Werkrealschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule)

- Die Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule dauert fünf Jahre. Für **Schüler**, die in dieser Zeit das Ziel der Hauptschule nicht erreicht haben, **kann** die Schule die Schulpflicht um ein Jahr verlängern.
- Für Schüler, die nach insgesamt zehnjährigem Schulbesuch die Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, **kann** die Schule die Beendigung der Schulpflicht feststellen, wenn eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht mehr zu erwarten ist.

Berufsschulpflicht

- Schüler, die ihre Schulpflicht an einer weiterführenden Schule erfüllt haben, sind i.d.R. bis zum 18. Lebensjahr berufsschulpflichtig.
- Schüler, die nach dem Schulabgang / Schulabschluss keine Ausbildungsstelle haben, besuchen das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) an der Berufsschule. Mit Absolvierung des BVJ ist die gesetzliche Berufsschulpflicht erfüllt. (BVJ = *SchulG §10 Abs. 5*)



Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

Teilnahmepflicht

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten

Krankmeldung

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** (zu Schulbeginn) **mitzuteilen**. Bei mündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen **3 Tagen nachzureichen**.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Der Antrag ist zu begründen. Für die Entscheidung zuständig ist (im Rahmen der besonderen Gründe, die in der Schulbesuchsverordnung genannt sind):

- **Für eine Unterrichtsstunde der Fachlehrer**
- **Für mehrere Unterrichtsstunden bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Unterrichtstage der Klassenlehrer**
- **Vor zusammenhängenden Ferienabschnitten und in allen übrigen Fällen die Schulleitung**

Sonderregelungen gelten für den Sportunterricht und die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Die Schule berät die Erziehungsberechtigten über die Auswirkungen der Beurlaubung.

Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.



Religionsunterricht

- *GG Artikel 7 Absatz 3*
- *Landesverfassung Artikel 18*
- *SchG § 96 Absatz 1*

Der Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

Damit ist jeder Schüler, der in Baden-Württemberg eine öffentliche Schule besucht, grundsätzlich zur Teilnahme am RU verpflichtet.

- Das Fach ist versetzungserheblich.
- Über die Teilnahme bestimmen die Erziehungsberechtigten.

Abmeldung	
ALTER	MAßNAHMEN
Der Schüler ist nicht religionsmündig (1.- 12. Lebensjahr):	Beide Elternteile unterschreiben die Abmeldeerklärung.
Der Schüler ist nicht religionsmündig (12. - 14. Lebensjahr):	Gegen seinen Willen darf der Schüler nicht in einem anderen Bekenntnis erzogen werden und damit auch nicht gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden.
Der Schüler ist religionsmündig (14. – 18. Lebensjahr):	Die Abmeldung ist vom Schüler persönlich abzugeben, die Eltern sind dazu einzuladen. Für die Abmeldung müssen Glaubens- und Gewissensgründe vorliegen. Eine Überprüfung dieser Gründe ist nicht statthaft.
Der Schüler ist religionsmündig (ab 18. Lebensjahr):	Schüler gibt unterschriebene Abmeldeerklärung ab. Für die Abmeldung müssen Glaubens- und Gewissensgründe vorliegen. Eine Überprüfung dieser Gründe ist nicht statthaft.
a) Nur zu Beginn eines Schulhalbjahres ist die Abmeldung vom RU möglich.	
b) Die Erklärung über die Abmeldung ist gegenüber dem Schulleiter schriftlich abzugeben.	
c) Schüler, die nicht am RU teilnehmen, haben das Fach Ethik (falls eingerichtet).	



Klassenpflegschaft

Vorsitz:	Klassenelternvertreter
Stv. Vorsitz:	Klassenlehrer
Teilnahmepflicht:	Klassenlehrer und zusätzlich alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte, soweit dies die Tagesordnung erfordert.
Teilnahmerecht:	Eltern u. Lehrer der Klasse, Schulleiter, Schulaufsicht, Elternbeiratsvorsitzender, Klassensprecher und Stellvertreter bei entsprechenden Tagesordnungspunkten
Sitzungen:	mindestens einmal pro Schulhalbjahr

Die Klassenpflegschaft fördert das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften der Klasse und dient dem Austausch von Anregungen und Erfahrungen. Lehrer haben eine Informationspflicht.

Konkrete Punkte der Unterrichtung und Aussprache

- Entwicklungsstand der Klasse
- Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen
- Kriterien und Verfahren der Leistungsmessung
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- Versetzungs- / Prüfungsordnungen
- In der Klasse verwendete Lern- und Arbeitsmittel
- Unterrichtsschwerpunkte / methodische Probleme
- Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen, Praktika u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der GLK
- Grundsätzliche Beschlüsse der GLK, des Elternbeirates und der Schulkonferenz
- Förderung der SMV der Klasse
- Schülerbeförderung



Elternbeirat

- Vorsitz: Elternbeiratsvorsitzender
- Stv. Vorsitz: Stellvertretender Elternbeiratsvorsitzender
- Teilnahmepflicht: Schulleiter (wenn eingeladen)
- Teilnahmerecht: gewählte Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter
- Teilnahmemöglichkeit: wenn es die Tagesordnung gebietet z.B. Sachverständige
- Der Elternbeirat tagt mindestens einmal pro Schulhalbjahr.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Schule zu wahren und zu pflegen.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

- Die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
- Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten,
- Das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,
- Für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt,
- An der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken
- Bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken,
- Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten (z.B. Schulversuche, Teilung einer Schule),
- Einen Elternbeiratsvorsitzenden, einen Stellvertreter und Mitglieder in die Schulkonferenz zu wählen,
- **Anhörung zur schuleigenen Studentafel u. zum Schulcurriculum.**

Die Elternbeiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter aller Schulen eines Schulträgers bilden den **Gesamtelternbeirat**. Auf Landesebene wirkt der **Landeselternbeirat** als Vertretung der Erziehungsberechtigten.



Eltern-Mitwirkung in den Gremien

EBENE	GREMIUM	ZUSAMMEN- SETZUNG	AUFGABEN
Klasse	Klassenpflegschaft (§56 SchG)		
Schule	Elternbeirat (§57 SchG)		
	Schulkonferenz (§47 SchG)		
Gemeinde (bzw. Kreis)	Gesamtelternbeirat (§58 SchG)		
	Schulbeirat (§49 SchG)		
Land	Landeselternbeirat (§60 SchG)		
	Landesschulbeirat (§71 SchG)		



Eltern-Mitwirkung & Normenhierarchie

QUELLE	INHALT (STICHWORTARTIG)
GG, Art. 6, Abs. 2	
LV, ART. 12, ABS. 2	
LV, ART. 15, ABS. 3	
LV, ART.17, ABS. 4	
SCHG § 1, ABS. 3	
SCHG § 47	
SCHG § 55	



SCHG § 56

SCHG § 57

SCHG § 58

SCHG § 60

SCHG § 61

ELTERNBEIRATS-
VERORDNUNG



Jugendarbeitsschutz

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>

§ 5 Verbot der Beschäftigung

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
 (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
 (3) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

0 - 12 Jahre	13 - 14 Jahre	15 - 18 Jahre
<p>Beschäftigungsverbot Ausnahme: Betriebspraktikum Theateraufführungen u.ä.</p>	<p>Wenn Schulpflicht erfüllt: Beschäftigung zur Ausbildung</p> <p>ansonsten: Leichte Arbeiten mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten; max. 2 Std. am Tag, wenn dadurch keine Nachteile für die Schule und die Entwicklung entstehen; möglich zwischen 8 Uhr und 18 Uhr nicht vor oder während des Unterrichts!</p>	<p>solange Vollzeitschulpflicht besteht: wie zwischen 13 und 14 Jahren</p> <p>zusätzlich: Ferienarbeit bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr sind möglich ansonsten: max 8 Std. täglich 40 Std. pro Woche Ruhepausen Nachtpausen nicht samstags/sonntags keine gefährlichen Arbeiten kein Akkord</p>

VERBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

bis zur Vollendung des ... Lebensjahres

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Kein Aufenthalt in öffentlichen Spielhallen; kein Glücksspiel; Ausnahme: Rummelplatz																	
Keine Anwesenheit an Orten, wo Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl besteht																	
Kein Konsum von branntweinhaltigen Getränken Abgabe und das Gestatten des Verzehrs sind verboten																	
Kein Konsum alkoholischer Getränke (Bier, Wein, etc.) Abgabe und das Gestatten des Verzehrs sind verboten ab 14 erlaubt in Begleitung der Erziehungsberechtigten																	
Kein Gaststättenbesuch ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten Ausnahme: Jugendveranstaltungen; bei Reisen																	
Kein Rauchen in der Öffentlichkeit																	
Keine Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen außer in Begleitung von Erziehungsberechtigten																erlaubt bis 24 Uhr	

Quelle: http://www.jugendschutzaktiv.de/das_jugendschutzgesetz/dok/52.php



Jugendschutzgesetz - Aufgaben

Kinder zwischen 6 und 11 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder zwischen 6 und 11 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z. B. Kino) nur bis 20.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations- und Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- Zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
- Wenn sie sich auf Reisen befinden
- Wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder zwischen 6 und 11 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

- Bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumpflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung" oder "Freigegeben ab 6 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder zwischen 6 und 11 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten. Es ist ihnen auch erlaubt, Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) sowie Filmveranstaltungen zu besuchen, die erst nach 20.00 Uhr beendet sind. In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person ist auch die Anwesenheit bei Filmen, die erst für die Altersstufe ab 12 Jahren freigegeben sind, erlaubt (sog. Parental Guidance)

Kinder zwischen 12 und 13 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder zwischen 12 und 13 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.



Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) nur bis 20.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- Zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks
- Wenn sie sich auf Reisen befinden
- Wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder zwischen 12 und 13 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

- Bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumpflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab 6 Jahren" oder "Freigegeben ab 12 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgebeauftragten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder zwischen 12 und 13 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten sowie bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) aufhalten. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen müssen Kinder dieser Altersstufe begleitet werden, wenn die Vorführung erst nach 20.00 Uhr beendet ist.

Jugendliche unter 16 Jahren (14- und 15-Jährige)

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) nur bis 22.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufen freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

- Zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks
- Wenn sie sich auf Reisen befinden
- Wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen

Bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) dürfen Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer



- bis 24.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z.B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumpflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z.B. auf DVD oder CD) dürfen Jugendlichen dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab 6 Jahren" oder "Freigegeben ab 12 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z.B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Jugendliche unter 16 Jahren zeitlich unbeschränkt Gaststätten und Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) besuchen. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen müssen Jugendliche dieser Altersstufe begleitet werden, wenn die Vorführung erst nach 22.00 Uhr beendet ist.

WO?	UNTER 16 OHNE EB	UNTER 16 MIT EB	16 – 18 OH- NE EB	16 – 18 MIT EB
Aufenthalt in Gaststätten				
Abgabe u. Genuss von Branntwein u. branntweinhaltigen Getränken				
Abgabe anderer alkoholischer Getränke zum eigenen Genuss				
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen				
Anwesenheit. in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen u. ⁽³⁾ Benützung v. Spielautomaten				
Anwesenheit bei verrohend wirkenden Veranstaltungen (Catch Veranstaltungen-, Ringkämpfe im Schlamm, ...)				
Rauchen in der Öffentlichkeit				



Computerspiele

Computerspiele, Konsolenspiele, Spiele für Gameboys dürfen nur dann an Kinder und Jugendliche abgegeben oder entliehen werden, wenn diese für die jeweilige Altersgruppe freigegeben wurden:

Die Altersgruppen sind:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab 6 Jahren
- Freigegeben ab 12 Jahren
- Freigegeben ab 16 Jahren
- Keine Jugendfreigabe

Filmveranstaltungen

Die gleichen Altersgruppen gelten auch für Kino- und Videofilme.

Ausnahme: Kinder zwischen 6 und 11 Jahren dürfen in Begleitung von einem Personensorgeberechtigten (in der Regel ein Elternteil = „parental guiding“) auch Filme besuchen, die erst ab 12 Jahren freigegeben sind.

Werbefilme Bei öffentlichen Filmvorführungen (z.B. im Kino) darf Tabakwerbung und Werbung für alkoholische Getränke erst nach 18.00 Uhr gezeigt werden.

Tabakwaren

Abgabe von Tabakwaren an unter 18-Jährige ist verboten, ebenso das Rauchen in der Öffentlichkeit.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Verantwortung für die Aufsicht der Online-Medien liegt bei den Ländern (Landesmedienanstalten). Dazu wurde eigens eine Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gegründet:

- Überwachung der Bestimmungen des Staatsvertrags
- Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle
- Festlegung von Sendezeiten
- Genehmigung von Verschlüsselungstechniken
- Anerkennung von Jugendschutzprogrammen
- Entscheidungen über Ordnungswidrigkeiten



Begriffe – Rechte und Pflichten

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Minderjähriger																		Volljähriger			
Kind							Jugendlicher							Heranwachsender							
rechtsfähig																					
geschäftsunfähig							beschränkt geschäftsfähig										voll geschäftsfähig				
strafunmündig													beschränkt strafmündig			voll strafmündig ev. Jugendstrafrecht					
religionsunmündig									Zustimmung			voll religionsmündig									
schulpflichtig entspr. SchG																					
				Recht auf Kindergartenplatz														eidesfähig			
																		ausweispflichtig			
																		wehrpflichtig			
																		wahlberechtigt			
																		ehefähig			
																		ehemündig			
														Führerschein: Mofa		M / A1		A/B/CE			

ehefähig ab 16 Jahre

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 1 BGB

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und versteht darunter „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Aus dieser Definition ergeben sich drei Kriterien für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- gegenwärtig vorhandene Gefahr,
- Erheblichkeit der Schädigung sowie
- Sicherheit der Vorhersage.

Quelle: Kindler, H.; Lillig, S. (u.a.); Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut e.V.

Seit 2012 haben nach § 8b SGB III alle „Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ... bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine ‚insoweit erfahrene Fachkraft‘.“

Zeigen sich im Schulalltag Hinweise für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, zum Beispiel durch Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder Formen von körperlicher oder seelischer Gewalt, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet dem nachzugehen.



Dabei ist von den schulischen Fachkräften eine hohe Sensibilität und Kontinuität, betreffend genaues Beobachten, Nachhaken, Fragen stellen und Zuhören, erforderlich. Ein konstanter Austausch und Informationsfluss zwischen den beteiligten Systemen Schule und Jugendhilfe findet dann statt, wenn die Schule eine mögliche Kindeswohlgefährdung festgestellt hat und eigene Interventionen nicht erfolgreich waren.

Quelle: Kinderschutz in Karlsruhe, Handreichung für Lehrkräfte und andere Fachkräfte in Schulen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung, abzurufen unter:

https://www.karlsruhe.de/b2/schulen/HF_sections/rightColumn/ZZjXH8jNSEQmfe/ZZIPQhM9KTXOLs/Handreichung%20Schule-JuHi%2021.11.2014.pdf

Schulträger

Definition: Als Schulträger gilt, wer die sächlichen Kosten der Schule trägt.

Kosten: Bau und Unterhaltung der Schulgebäude. Beschaffung der Einrichtung, der Lehr- und Lernmittel. Bezahlung der nicht vom Land Bediensteten (Hausmeister, Reinigungskräfte, Sekretärin)

Aufgaben:

- Einteilung der Schulbezirke für GS und HS (§ 25 SchG)
- Namensgebung der Schule (§ 24 SchG)
- Einrichtung, Unterhaltung, Änderung u. Aufhebung von Schulen (§ 27 u. § 48 SchG)
- Mitwirkung bei Besetzung der Schulleiterstelle [Besetzungsvorschlag] (§ 40 SchG)
- Mitwirkungsrecht in den Konferenzen (§ 11 Konferenzordnung, § 47 Abs.6 SchG)
- Unterstützung des Gesamtelternbeirats (§ 34 Elternbeiratsverordnung)
- Anhörung der am Schulleben beteiligten Gruppen; eventuell Bildung eines Schulbeirats (§ 49 SchG)
- Entscheidung über außerschulische Nutzung der Schule (§ 51 SchG)
- Regelung der Schülerbeförderung

Wer:

Für Grundschule, GHS/GWRS, RS, GMS, Gymnasium: Gemeinde

Berufsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren: Gemeinde oder Kreis

Aufbaugymnasien: Land

Schulen in freier Trägerschaft dienen nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der öffentlichen Aufgabe, als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes zu bereichern. Sie ergänzen das Angebot freier Schulwahl und fördern das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts. (z.B.: die Freien Waldorfschulen, kirchliche Schulen)